

Grundsätze Verleihung Ehrenurkunde und Anstecknadel

Grundsätze für die Verleihung von Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Für Verdienste um den Landkreis Uckermark und seine Bevölkerung wird die Ehrenurkunde des Landkreises sowie die Anstecknadel in Gold verliehen. Sie können an natürliche Personen verliehen werden. Das gilt insbesondere für Verdienste im Ehrenamt, aber auch für herausragende Leistungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Vorgeschlagene muss nicht seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben. Für die Auszeichnung gibt es keine Altersbeschränkung. Mit der Ehrung ist keine Prämierung verbunden.

§ 2

Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Bürgermeister und Amtsdirektoren des Landkreises Uckermark,
2. der Vorsitzende des Kreistages,
3. der Landrat.

§ 3

Vorschlag

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname, Geburtsdatum
2. Anschrift
3. Vorschlagsbegründung, die auch zur Veröffentlichung genutzt wird.

Die Anträge mit o.g. Daten sind formlos bis zum 31. August eines jeden Jahres an den

Landrat des Landkreises Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

zu richten.

§ 4

Auswahl

Aus den Vorschlägen wählen der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat im Einvernehmen in jedem Kalenderjahr bis zu zwanzig Personen aus und schlagen diese dem Kreistag vor. Über die Verleihung entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Ehrenurkunde und Anstecknadel

Die Ehrenurkunde wird vom Vorsitzenden des Kreistages Uckermark sowie dem Landrat des Landkreises Uckermark unterzeichnet.

Die Anstecknadel ist goldfarbig und zeigt das Uckermark-Logo (UM-Smiley) sowie die Aufschrift: "Uckermark. Gute Idee." gemäß der Anlage. Sie kann bei allen öffentlichen oder privaten Veranstaltungen getragen werden.

§ 6

Ehrung

Die Ehrung erfolgt in öffentlicher Form. Die Ausgezeichneten erhalten die Verleihungsurkunde sowie die Anstecknadel, die in ihr Eigentum übergehen. Dementsprechend gehören sie nach dem Tod den Erben. Nur

der Ausgezeichnete darf die Anstecknadel tragen. Die Verleihung wird im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht.

§ 7

Verlust der Auszeichnung

Erweist sich der Inhaber der Anstecknadel und Ehrenurkunde durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Kreistag Uckermark die Verleihung widerrufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages. Die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurück zu geben.

§ 8

Geltung

Diese Grundsätze gelten für Frauen und Männer und treten mit Beschluss des Kreistages am 23. Juni 2004 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht. Diese Grundsätze können durch den Kreistag oder seinem rechtlichen Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Prenzlau, den 24.06.2004

Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises Uckermark

Anlage

Entwurf der Anstecknadel

